

Liebe Leserin, lieber Leser

Zum Jahreswechsel bedienen wir Sie auch dieses Jahr gerne mit einer Auswahl von Themen aus unserem Tätigkeitsgebiet, die auch für Sie von Interesse sein könnten. Einzelheiten vertiefen wir gerne mit Ihnen im persönlichen Gespräch. Nehmen Sie Kontakt mit uns auf – wir sind gerne für Sie da.

Bei dieser Gelegenheit danken wir Ihnen herzlich für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit und das Vertrauen, das Sie uns und unserem Unternehmen entgegenbringen. Wir wünschen Ihnen einen guten Start in ein erfolgreiches Jahr 2018 mit vielen interessanten Begegnungen und Gesprächen.

Ihr ECOVIS-Team

## Inhalt

- 1 Ausgesuchte Neuerungen im Zürcher Steuerrecht
- 2 Automatischer Informationsaustausch (AIA) und straflose Selbstanzeige: letzte Chance
- 3 Einschränkungen bei der Anwendung des vereinfachten Abrechnungsverfahrens
- 4 Verschärfte Praxis bei der Zahlung des Verwaltungsrats honorars an eine Gesellschaft
- 5 Mehrwertsteuer-Sätze ab 1. Januar 2018
- 6 Beitragssätze, Leistungen und Grenzwerte der Sozialversicherungen
- 7 Steuererklärung: Kumulation von Veloabzug und ÖV möglich
- 8 Reform der Altersvorsorge in der Schweiz aufgeschoben
- 9 Personelles

---

## 1 Ausgesuchte Neuerungen im Zürcher Steuerrecht

Bei der Direkten Bundessteuer gilt bereits seit 2016 eine Begrenzung des Arbeitswegkostenabzugs von maximal CHF 3'000. Der Kanton Zürich seinerseits setzt diese Obergrenze ab Steuerjahr 2018 bei CHF 5'000 fest. In der kommenden Steuererklärung 2017 sind die Arbeitswegkosten bei der Staats- und Gemeindesteuer daher noch letztmalig ohne Maximalbetrag abzugsfähig.

Ebenfalls für das Steuerjahr 2018 wurde die Berechnung des Abzuges für die Verwaltung von Wertschriften im Privatvermögen mit einem Wert von mehr als CHF 2 Mio. neu festgelegt. Anstelle des bisherigen pauschalen Abzuges von 3% des Wertschriftenvermögens setzt sich dieser nun aus CHF 6'000 (entsprechend 3% von CHF 2 Mio.) zuzüglich der Hälfte des effektiv bezahlten Betrages über CHF 6'000 zusammen.

Grundsätzlich ist der Einkauf in die Pensionskasse drei Jahre vor Bezug des Vorsorgeguthabens als Kapital steuerlich nicht mehr zum Abzug zugelassen. Das Bundesgericht hält in einem Entscheid vom 14. Juni 2017 aber fest, dass diese Sperrfrist bei einem Wiedereinkauf nach einer Ehescheidung nur dann zu beachten ist, wenn der Einkauf einzig der Steuerumgehung dient. Sonst ist der Einkauf in solchen Fällen abzugsfähig, auch wenn das Vorsorgeguthaben innerhalb der folgenden drei Jahre in Kapitalform bezogen wird.

Seit 1. Januar 2017 kennt der Kanton Zürich im innerkantonalen Verhältnis nun ebenfalls das Zuzugsprinzip, wonach bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons Zürich diejenige Gemeinde die Einschätzung vornimmt, in welcher der Steuerpflichtige am Ende der Steuerperiode (meist 31.12.) den steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte. Bei Umzug in einen oder aus einem anderen Kanton galt dieses Prinzip schon in der Vergangenheit. Ausnahme bildet die separate Besteuerung von Kapitalleistungen, bei welchen der Wohnsitzgemeinde im Zeitpunkt der Fälligkeit der Kapitalleistung das Besteuerungsrecht zusteht.



Sven Gutbrod  
Fachmann Finanz- und  
Rechnungswesen mit eidg. FA

## 2 Automatischer Informationsaustausch (AIA) und straflose Selbstanzeige: letzte Chance

Die ausländischen Daten aus dem AIA stehen den Kantonalen Steuerbehörden ungefähr ab 1. Oktober 2018 zur Verfügung. Laut Eidg. Steuerverwaltung sind diesbezügliche straflose Selbstanzeigen noch bis am 30. September 2018 möglich, die Entscheidungskompetenz liegt jedoch bei den Kantonen. Der Kanton Zürich vertritt den Standpunkt, dass straflose Selbstanzeigen bis zu dem Zeitpunkt möglich sind, in dem das Kantonale Steueramt Zürich Kenntnis von der Hinterziehung erlangt. Andere Kantone sind der Auffassung, dass die straflose Selbstanzeige seit Einführung des AIA am 1. Januar 2017 nicht mehr möglich sei, weil sich nun nicht mehr die Frage stellt, ob die Steuerbehörde die Information über nicht deklarierte Auslandswerte erhält, sondern nur noch wann sie die Daten erhält. Im Kanton Zürich haben betroffene Steuerpflichtige somit ebenfalls noch bis längstens 30. September 2018 eine letzte Möglichkeit einer straflosen Selbstanzeige für nicht korrekt deklarierte Auslandswerte. Zu beachten ist unverändert, dass eine straflose Selbstanzeige nur einmal möglich ist und daher immer sämtliche nicht deklarierten Vermögenswerte und Einkünfte umfassen soll.

## 3 Einschränkungen bei der Anwendung des vereinfachten Abrechnungsverfahrens

Auf den 1. Januar 2018 wird das Bundesgesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) im Sinne der Grundidee angepasst. Es sollen nur noch Arbeitnehmer in den Bereichen Reinigung, Unterhalt und Überwachung in Privathaushalten von dieser vereinfachten Abrechnungsmöglichkeit profitieren. Das vereinfachte Abrechnungsverfahren der AHV ist somit für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie für Ehegatten und Kinder, die im eigenen Betrieb mitarbeiten, nicht mehr möglich. Unabhängig von der Lohnsumme ist in diesen Fällen immer das ordentliche Verfahren anwendbar. Auch Verwaltungsratshonorare in Kleinbetrieben können nicht mehr mittels vereinfachtem Abrechnungsverfahren abgerechnet und mit einer pauschalen Quellensteuer von 5% abschliessend besteuert werden.



Doris Egger  
Treuhänderin mit eidg. FA

## 4 Verschärfte Praxis bei der Zahlung des Verwaltungsratshonorars an eine Gesellschaft

Ein Verwaltungsratshonorar zählt grundsätzlich zum Einkommen des Verwaltungsrates, weil er das Mandat persönlich wahrnimmt. Eine Ausnahme ist möglich, wenn eine Person (meist Inhaber, Beteiligter, leitender Angestellter oder juristischer Mitarbeiter) ihren Arbeitgeber (eine juristische Person im Inland) im Verwaltungsrat einer Gesellschaft vertritt und der Arbeitgeber das Verwaltungsratshonorar in Rechnung stellt und vereinnahmt. Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichts setzen Ausgleichskassen und Steuerbehörden dabei in der Praxis aber vermehrt voraus, dass eine solche Vertretung in Verträgen zwischen dem Angestellten und seinem Arbeitgeber sowie zwischen dem Arbeitgeber und der Gesellschaft geregelt ist. Fehlen solche Vereinbarungen, besteht das Risiko, dass die Ausgleichskasse die Sozialversicherungsbeiträge bei der Gesellschaft (nach-)erhebt und die Steuerbehörde das Honorar beim Arbeitnehmer als direktes Einkommen aufrechnet. Schriftliche Verträge sind deshalb in solchen Konstellationen unbedingt zu empfehlen.

## 5 Mehrwertsteuer-Sätze ab 1. Januar 2018

Der Normalsatz und der Sondersatz für Beherbergungsleistungen sinken auf den 1. Januar 2018. Der reduzierte Satz bleibt unverändert. Ab 1. Januar 2018 muss zwar eine früher beschlossene Erhöhung für die Finanzierung des Ausbaus der Bahninfrastruktur (FABI) berücksichtigt werden, gleichzeitig fällt aber die 2011 eingeführte Erhöhung der MWST-Sätze zur IV-Zusatzfinanzierung weg.

	Normalsatz	Sondersatz Beherbergung	Reduzierter Satz
Steuersätze 2011 - 2017	8,0 %	3,8 %	2,5 %
- IV-Zusatzfinanzierung – 2017	- 0,4 %	- 0,2 %	- 0,1 %
+ Erhöhung FABI 2018 – 2030	0,1 %	0,1 %	0,1 %
Steuersätze ab 1. Januar 2018	7,7 %	3,7 %	2,5 %

## 6 Beitragssätze, Leistungen und Grenzwerte der Sozialversicherungen

Nachstehend eine Übersicht über die wichtigsten Beitragssätze, Leistungen und Grenzwerte der Sozialversicherungen. Für 2018 ergeben sich keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr.

	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012
<b>Beiträge</b> (Gesamtbeiträge Arbeitgeber/-nehmer in %)							
AHV, IV, EO	10.25	10.25	10.25	10.30	10.30	10.30	10.30
ALV (Grenzwerte beachten!)	2.20	2.20	2.20	2.20	2.20	2.20	2.20
ALV Solidarität (Grenzwerte beachten!)	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00
<b>Grenzwerte</b> (in CHF)							
AHV minimaler Beitrag p.a.	478	478	478	480	480	480	475
AHV Freigrenze für Rentner p.a.	16'800	16'800	16'800	16'800	16'800	16'800	16'800
AHV Freigrenze für Entgelt aus Nebenerwerb p.a.	2'300	2'300	2'300	2'300	2'300	2'300	2'300
ALV Höchstgrenze beitragspflichtiger Lohn p.a.	148'200	148'200	148'200	126'000	126'000	126'000	126'000
ALV Höchstgrenze Solidaritätsbeitrag p.a.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	315'000	315'000
BVG Mindestjahreslohn p.a. (Eintrittsschwelle)	21'150	21'150	21'150	21'150	21'060	21'060	20'880
BVG maximal versicherter Lohn p.a.	84'600	84'600	84'600	84'600	84'240	84'240	83'520
BVG Koordinationsabzug p.a.	24'675	24'675	24'675	24'675	24'570	24'570	24'360
BVG minimal koordinierter Lohn p.a.	3'525	3'525	3'525	3'525	3'510	3'510	3'480
BVG maximal koordinierter Lohn p.a.	59'925	59'925	59'925	59'925	59'670	59'670	59'160
BVG Mindestzinssatz (in %)	1.00	1.00	1.25	1.75	1.75	1.50	1.50
UVG maximal versicherter Lohn p.a.	148'200	148'200	148'200	126'000	126'000	126'000	126'000
Säule 3a maximaler Steuerabzug (mit BVG)	6'768	6'768	6'768	6'768	6'739	6'739	6'682
Säule 3a maximaler Steuerabzug (ohne BVG)	33'840	33'840	33'840	33'840	33'696	33'696	33'408
<b>Leistungen</b> (in CHF)							
AHV minimale Rente pro Monat	1'175	1'175	1'175	1'175	1'170	1'170	1'160
AHV maximale Rente pro Monat	2'350	2'350	2'350	2'350	2'340	2'340	2'320
AHV maximale Ehepaarrente pro Monat	3'525	3'525	3'525	3'525	3'510	3'510	3'480

## 7 Steuererklärung: Kumulation von Veloabzug und ÖV möglich

Am 21. September 2017 hat das Bundesgericht einen Grundsatzentscheid zu den Berufsauslagen bei unselbständigen natürlichen Personen gefällt. Es ging um folgenden Sachverhalt: Der Steuerpflichtige pendelt täglich von seinem Wohnort in der Agglomeration zum Arbeitsort in der Stadt Zürich. Dabei nutzt er das Velo, um von zu Hause zum Bahnhof seines Wohnortes zu gelangen. Dort nimmt er den Zug, welcher ihn in die Nähe des Arbeitsortes bringt. Bei den Berufsauslagen machte er den Pauschalabzug für das Velo und die Abonnementskosten für die Bahn geltend. Das Gemeindesteueramt liess den Abzug für das Velo nicht zu. Das kantonale Steueramt wies die Einsprache des Steuerpflichtigen mit der Begründung ab, dass die Bushaltestelle nur maximal 10 Gehminuten von der Wohnadresse entfernt sei und sich der Weg zum/vom örtlichen Bahnhof daher auch zu Fuss bis zur Bushaltestelle und von da mit dem regelmässig verkehrenden Bus zurücklegen liesse. Eine Kumulation der beiden Abzüge sei deshalb steuerlich nicht zulässig. Nachdem das Steuerrekursgericht und das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich die Argumente des Steuerpflichtigen stützten, gelangte das kantonale Steueramt Zürich ans Bundesgericht.

Auch das Bundesgericht gab dem Steuerpflichtigen Recht. Es erwog, dass der Pauschalabzug für das Velo auf den vorliegenden Fall zugeschnitten sei. Denn der Steuerpflichtige nutze für den Weg zum/vom Bahnhof tatsächlich sein Velo. Zudem belaste er dadurch den öffentlichen Verkehr weniger und komme erst noch zu einer Zeitersparnis für den Arbeitsweg, was auch unter ökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll sei, da er nicht direkt bei einer Bushaltestelle wohne.

Wir empfehlen Ihnen den Veloabzug konsequent geltend zu machen, sofern Sie die genannten Kriterien erfüllen.



Matthias Heusser  
Betriebsökonom FH  
Dipl. Steuerexperte

## 8 Reform der Altersvorsorge in der Schweiz aufgeschoben

Die Vorlage „Reform der Altersvorsorge 2020“ wurde in einer Volksabstimmung am 24. September 2017 abgelehnt. Mit dem Reformpaket wollten Bundesrat und Parlament die Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) sowie der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sichern und für eine ausreichende Finanzierung sorgen. Die finanzielle Stabilität dieser beiden tragenden Säulen des Sozialversicherungssystems in der Schweiz ist insbesondere deshalb zunehmend in Gefahr, weil bald geburtenstarke Jahrgänge („baby boomers“) ins Rentenalter kommen, die Lebenserwartung allgemein signifikant ansteigt und das Zinsniveau extrem tief ist.



Marcel P. De Boni  
Betriebsökonom HWV  
Dipl. Wirtschaftsprüfer

Vorläufig bleibt also alles wie gehabt und die Problemlösung aufgeschoben. Insbesondere gilt weiterhin ein ordentliches Rentenalter von 64 für Frauen bzw. 65 für Männer und es besteht lediglich eine geringe Flexibilität für vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierungen. Der Umwandlungssatz im obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge bleibt bei 6.8%, was aus versicherungstechnischer Sicht wahrscheinlich zu überhöhten Renten führt. Der Reformbedarf wird somit voraussichtlich an Dringlichkeit weiter zunehmen. Der Ball liegt nun wieder beim Bundesrat, der gefordert ist, dem Parlament sehr bald neue Vorschläge zu unterbreiten.

## 9 Personelles

Seit April 2017 ist Jan Minnig als Mandatsleiter Treuhand und Wirtschaftsprüfung in unserem Unternehmen tätig. Jan Minnig ist Treuhänder mit eidg. Fachausweis und hat die Zulassung der eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) als Revisor.



Wir verzichten auf Weihnachtsgeschenke an unsere geschätzte Kundschaft und berücksichtigen stattdessen folgende Institutionen:

**Stiftung Theodora** organisiert/finanziert den Besuch von Clowns in Spitälern und Institutionen für Kinder mit Behinderung. Die Spitalclowns helfen das Leiden der kleinen Patienten zu lindern und den Spitalalltag für einen Augenblick zu vergessen. ([www.theodora.ch](http://www.theodora.ch))

**BPN Business Professional Network** fördert das Unternehmertum in Entwicklungsländern. Die Stiftung gibt keine Almosen, sondern bietet Hilfe zur Selbsthilfe. BPN schult und coacht Unternehmer und fördert dadurch die Schaffung von neuen, nachhaltigen Arbeitsplätzen in Kirgisien, Ruanda, Nicaragua und der Mongolei. ([www.bpn.ch](http://www.bpn.ch))

Hinweis: Dieser Newsletter soll einen kurzen Überblick über aktuelle Themen vermitteln und kann deshalb nicht auf individuelle Verhältnisse eingehen. Die Informationen dürfen daher nicht als persönliche Beratung/Auskunft interpretiert und verwendet werden.

ECOVIS ws&p ag, Buchführung, Steuer- und Rechtsberatung, Unternehmensberatung  
ECOVIS ws&p wirtschaftsprüfung ag, Wirtschaftsprüfung

Mühlebachstrasse 2, CH-8008 Zürich, Briefadresse: Postfach 22, CH-8024 Zürich  
Tel.: +41 (0)44 268 25 55 Fax: +41 (0)44 268 25 59 E-Mail: [zuerich@ecovis.ch](mailto:zuerich@ecovis.ch) Homepage: [www.ecovis.ch](http://www.ecovis.ch)

Pilatusstrasse 41, CH-6003 Luzern  
Tel.: +41 (0)41 268 15 80 E-Mail: [luzern@ecovis.ch](mailto:luzern@ecovis.ch) Homepage: [www.ecovis.ch](http://www.ecovis.ch)

Mitglied TREUHAND | SUISSE

Ein Mitglied von ECOVIS International · Buchführung · Steuer- und Rechtsberatung · Wirtschaftsprüfung · Unternehmensberatung · in mehr als 60 Ländern weltweit.